

Konkursaufschub oder Nachlassstundung?



Von RA Urs Bürgi
Inhaber des Zürcherischen
Notar-, Grundbuch- und
Konkursverwalter-Patentes
Partner, Bürgi Nägeli Rechtsanwälte
Zürich

Der Gesetzgeber stellt in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Unternehmen im Wesentlichen zwei unterschiedliche Sanierungsverfahren zur Verfügung. Es sind dies:

- der Konkursaufschub
- die Nachlassstundung

Die Begriffe sind wenig aussagekräftig und lassen für den Laien daher auch

keine Rückschlüsse über ihren Einsatz, ihre Ziele und ihre Unterschiede zu. Dies birgt das Risiko, dass bei falscher Instrumentenwahl das Unternehmen wertvolle Zeit verliert und unverrückbar der Zerschlagung, dem Konkurs, zugeführt wird.

Konkursaufschub

Der *Konkursaufschub* schiebt unter bestimmten Voraussetzungen und sichernden Massnahmen die Konkursöffnung auf. Es handelt sich um ein Moratorium für die Sanierung mit Volldeckung der Gläubigerforderungen. Geregelt ist der Konkursaufschub im Schweizerischen Obligationenrecht (OR 725a). Der Konkursaufschub ist nur der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditaktiengesellschaft (KommAG), der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der Genossenschaft (Gen) und der Stiftung zugänglich. Nicht möglich ist der Konkursaufschub bei den Personengesellschaften, d.h. der Kollektivgesellschaft (KollG) und der Kommanditgesellschaft (KommG), sowie beim Verein.

Nachlassstundung

Die *Nachlassstundung* ist die vom Nachlassrichter auf Antrag gewährte Stundung, mit welcher dem Nachlassschuldner Gelegenheit zum Abschluss eines Nachlassvertrages geboten werden soll. Die Nachlassstundung dient der Bestandesaufnahme und Überwachung eines allenfalls laufenden Betriebes durch einen Sachwalter. Das Moratorium der Nachlassstundung be-

wirkt, dass während der Stundungsdauer grundsätzlich keine Betreibungen angehoben oder fortgesetzt werden dürfen. Die *provisorische* und die *definitive Nachlassstundung* werden durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmt (SchKG 293 ff.).

Es gibt verschiedene Varianten des Nachlassvertrages:

- *Stundungsvergleich* (Unternehmen besteht weiter)
- *Prozentvergleich* (Unternehmen besteht weiter)
- *Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung [Liquidationsvergleich]* (Unternehmen wird liquidiert)

Das Zustandekommen eines Nachlassvertrages setzt eine Mindestzustimmung der (Kurrant-)Gläubiger voraus (Erreichen eines bestimmten Personen- und Kapitalquorums). Da der Nachlassvertrag auch die nicht zustimmenden Gläubiger zu einem partiellen Forderungsverzicht zwingt, muss der Nachlassrichter anschliessend prüfen, ob alle Voraussetzungen gegeben sind. Ist dies der Fall, wird er den Nachlassvertrag bestätigen und dadurch für vollziehbar erklären.

Im Gegensatz zum Konkursaufschub erfolgt beim Nachlassvertrag die Abwicklung also auf der Basis eines Forderungsteilverzichts der Kurrantgläubiger bzw. einer Befriedigung durch eine oft kleine Nachlassdividende (im ein- oder geringen zweistelligen Prozentbereich).

Entscheidungsfindung pro/contra Konkursaufschub bzw. Nachlassstundung

Gegenstand	Konkursaufschub	Nachlassstundung / Nachlassvertrag
Umfang der Gläubigerbefriedigung	Vollbefriedigung	Teilbefriedigung
Unternehmensweiterführung	Ja	Ja (Prozentvergleich), ausser bei Liquidationsvergleich
Sanierung	Ja	Prozentvergleich
Geordnete Betriebsaufgabe	–	Liquidationsvergleich

PS: Bei sofortiger Betriebsaufgabe stellt sich auch die Frage nach einer sofortigen Konkursöffnung.

Konkursaufschub und (prov.) Nachlassstundung: Kurzübersicht der Unterschiede

Gegenstand	Konkursaufschub	(Prov.) Nachlassstundung
Gesetz	OR 725a	SchKG 293 Abs. 3 und 4 / 295
Ausgangslage	Überschuldungsanzeige oder Konkursbegehren	Überschuldung / Illiquidität
Schuldner	AG / KommAG / GmbH / Genossenschaft (Gen) / Stiftung <i>Kein Konkursaufschub möglich bei:</i> Verein / KollG / KommG / Banken	Jeder Schuldner, unabhängig davon, ob er der Konkursbetreibung unterliegt oder nicht
Antragsteller	– Verwaltungsrat – Gläubiger	– Schuldner – Gläubiger, der Konkursbegehren stellen darf – Konkursrichter (SchKG 173a)
Zuständigkeit	Konkursrichter	Nachlassrichter
Voraussetzungen	Sanierungsplan	Nachlassstundungsgesuch mit Chancen auf Akzept durch die Kurrentgläubiger und auf höhere Dividende als im Konkurs
	Aussicht auf Sanierung	Aussicht auf Sanierung
	Geschäftsweiterführung	–
	Liquidität (weil keine neuen Kredite erhältlich sind und die Lieferanten sofort auf Vorauszahlung umstellen)	Liquidität (weil keine neuen Kredite erhältlich sind und die Lieferanten sofort auf Vorauszahlung umstellen)
	Keine Verluste aus Neugeschäften	Keine Verluste aus Neugeschäften
	Vermögenserhaltung	Vermögenserhaltung
Sachwalter	Ernennung: fakultativ	Ernennung: zwingend
Aufsicht	Konkursrichter	SchKG-Aufsichtsbehörde
Publikation	Ja, falls zum Schutze Dritter	Zwingend (SchKG 296)
Mitwirkung der Gläubiger	Nein	Ja (Zustimmung zu Nachlassvertrag, Gläubigerversammlung und ev. Gläubigerausschuss)
Zinsenlauf	Kein Stopp	Stopp bei ungesicherten Forderungen
Umfang der Gläubigerbefriedigung	<i>Voll</i> deckung aller Gläubiger	– Volldeckung der privilegierten Forderungen – <i>Teil</i> deckung der Kurrentforderungen
Dauer	Keine gesetzl. Durchführungsfrist Aber: Richterliches Ermessen aufgrund der konkreten Umstände	Nachlassstundung: 4 bis 6 Monate Verlängerungsmöglichkeit bis maximal 12 bis 24 Monate

Unterschiede

Die Unterschiede der beiden Verfahren manifestieren sich in den verschiedensten Bereichen, die der Einfachheit halber in Tabellenform dargestellt werden (s. grosse Tabelle oben).

Entscheidungsfindung

Die Entscheidung für das eine oder andere Verfahren hängt von den im Kasten links genannten Kriterien ab.

Ein zweckmässiges Vorgehen verlangt den rechtzeitigen Beizug von Fachleuten mit rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung. Arbeits-

mittel sind IST- und SOLL-Analysen für den Unternehmensbestand und die Sanierung.

Fazit

Der *Konkursaufschub* steht in all jenen Fällen, wo die Mittel nicht zu einer Volldeckung aller Gläubiger ausreichen, gar nicht zur Auswahl. Der *Konkursaufschub* spielt seine Stärke (Volldeckung vorausgesetzt) in der nicht unbedingt notwendigen Publikation aus. Die *Nachlassstundung* ist demgegenüber das richtige Instrument für eine Sanierung mit Partialdeckung

oder für ein geordnetes «Herunterfahren» des Betriebes.

Weiterführende Informationen

- www.konkursaufschub.ch
- www.nachlassstundung.ch
- www.ueberschuldung.ch
- www.zwischenbilanz.ch
- www.konkursverschleppung.ch
- www.ueberschuldungsanzeige.ch
- www.insolvenzerklaerung.ch
- www.konkurseroeffnung.ch

www.bnlawyers.ch •